

Name und Anschrift der/des Antragsteller/s:

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde St. Kathrein a. H.
St. Kathrein 132
8672 St. Kathrein a. H.

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG

Gemäß der gesetzliche Grundlage:	§ 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
wird von um Erteilung der Baubewilligung	☐ Errichtung eines Neubaus ☐ umfassende Sanierung ☐ Nutzungsänderung ☐ Errichtung von Abstellflächen für Kfz ☐ Errichtung von Garagen u. Nebenanlagen ☐ Einfriedung gegen Nachbargrundstücke ☐ Errichtung von Stützmauern ☐ Vornahme einer Geländeänderung
auf den Bauplatz:	Grundstück(en) Nr.: EZ: KG: angesucht.
Beilagen (Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Stmk. BauG)	☐ Eigentumsnachweis ¹ ☐ Zustimmungserklärung ² ☐ Nachweis im Sinne des Vermessungsgesetzes ³ ☐ Grundstücksverzeichnis ⁴ ☐ Angaben zur Bauplatzeignung ☐ Projekt in zweifacher Ausfertigung

¹ Baurecht oder amtliche Grundbuchsabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form (nicht älter als 6 Wochen)

² des Grundeigentümers oder Inhabers der Bauberechtigung, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist.

³ Der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, i.d.F. BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen sowie bei land- u. forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland

⁴ Der Grundstücke die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen u. Anschrift der Eigentümer der Grundstücke

Beilagen (Unterlagen gemäß
§ 23 Stmk. BauG)

- ☐ Lageplan
- ☐ Grundrisse sämtlicher Geschosse
- ☐ Berechnung der Bruttogeschossfläche
- ☐ notwendige Schnitte
- ☐ Ansichten
- ☐ Darstellung der Geländeänderungen
- ☐ Darstellung Abwasserentsorgungs-
Energieversorgungsanlagen u.
Düngerstätten
- ☐ Energieausweis gem. § 81 oder
- ☐ Nachweis gem. § 23 (1) Z8 lit b) oder
- ☐ Nachweis gem. § 23 (1) Z8 lit c)
- ☐ Darstellung der Vorsorge für
Heizungsanlagen, Aufzüge,
Klimaanlagen u.dgl.
- ☐ Beschreibung des Bauplatzes

Für den Bauplatz liegt eine rechtskräftiger

- ☐ Bebauungsgrundlagenbescheid, vom _____, Zahl _____, vor.
- ☐ Bebauungsrichtlinie, vom _____, Zahl _____, vor.
- ☐ Bebauungsplan, vom _____, Zahl _____, vor.
- ☐ Sonstiger Nachweis der Bauplatzeignung: _____

Ort: _____

am: _____

Unterschrift der/des Antragstellers

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

Bewilligungspflichtig gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu , Zu oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

Dem Ansuchen sind gemäß § 22 Abs. 2 folgende **Unterlagen** anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr.306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung

Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen u.dgl.), die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,

- die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschossflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u.dgl.;
 8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
 - a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u.dgl.;
 10. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.